



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN

Akkreditierungsbericht

International Studies in Intellectual Property Law and
Data Law (LL.M.)



Inhalt

Qualitätsanalyse der Studiengänge	3
Studiengangsevaluation.....	3
Evaluationsberichte	3
Studiengangsakkreditierung	4
Interne Akkreditierung des Studiengangs.....	5
Kurzprofil des Studiengangs	7
Grunddaten des Studiengangs	7
Beschreibung des Studiengangs.....	8
Qualitätsbericht	10
Überblick der Bewertungen	10
Gesamtergebnisse der Qualitätsanalyse.....	11
Vergleich der ersten und zweiten Qualitätsanalyse.....	13
Fazit der externen Beteiligten	15
Gutachten aus der Fachwissenschaft	15
Gutachten aus der Berufspraxis.....	15
Studentisches Gutachten.....	16
Qualitätsziele.....	17

Qualitätsanalyse der Studiengänge

Studiengangsevaluation

Eine hohe Qualität in Studium und Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und Verwaltung gehört zum Grundverständnis der TU Dresden. Um dies zu erreichen, wird bereits seit vielen Jahren eine Vielzahl an Qualitätssicherungsinstrumenten erfolgreich eingesetzt. Das im Jahr 2011 eingeführte Qualitätsmanagementsystem (QMS) der TU Dresden für Studium und Lehre wurde im März 2023 erfolgreich zum zweiten Mal systemakkreditiert. Damit gelten alle Studiengänge, die das interne QMS erfolgreich durchlaufen haben, als akkreditiert.

Die TU Dresden hat für die Qualitätsanalyse der Studiengänge eine wissenschaftliche Vorgehensweise gewählt. Das Zentrum für Qualitätsanalyse (ZQA) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung. Es arbeitet wissenschaftlich unabhängig und evaluiert für die Fakultäten und das Rektorat die Studiengänge regelmäßig anhand der hochschulweiten und fachspezifischen Qualitätsziele.

Die Basis für die Evaluation bilden die Analyse hochschulstatistischer Daten, der vorhandenen Dokumente (u.a. Studiendokumente, Lehrbericht der Fakultät und – wenn vorhanden – Programmakkreditierungsberichte) und der Befragung von Studierenden, Lehrenden, Absolventinnen und Absolventen. Ergebnisse von bereits durchgeführten Befragungen (z.B. Lehrveranstaltungsevaluationen) werden in anonymisierter Form berücksichtigt. Der Bericht enthält darüber hinaus eine Stellungnahme des Sachgebiets Studentlifecyclemangement (SLM) Koordination über die Erfüllung der formalen und strukturellen Kriterien.

Das ZQA erstellt im Ergebnis der Evaluation einen Evaluationsbericht, der eine umfassende Stärken- und Schwächenanalyse, Vergleiche mit anderen Studiengängen der gleichen Fächergruppe sowie erste Vorschläge für Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität des Studiengangs enthält. Gutachten aus der Fachwissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden bilden einen eigenständigen Teil des Evaluationsberichts.

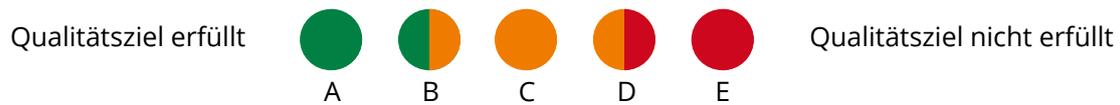
Evaluationsberichte

Der Evaluationsbericht orientiert sich an den Vorgaben des Staatsvertrags über die Organisation eines Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹), der in Landesrecht überführt wurde. In der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung ist eine Reihe von Vorgaben für die Gestaltung der Gutachten enthalten. Die Evaluationsberichte sind nunmehr nach den Vorgaben der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung gestaltet. Konkret bedeutet dies, dass die Qualitätsziele nach den vorgegebenen Themenfeldern sortiert werden². Im Vorfeld wurde dabei auch geprüft, dass die Themenfelder alle Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags abdecken. Die ausführliche Darstellung der Studiengangsanalyse umfasst nunmehr einen Prüfbericht zu den formalen Kriterien, der vom Sachgebiet SLM Koordination erstellt wird sowie ein vom ZQA erstelltes Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien.

¹ Siehe dazu: <http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf> [Letzter Zugriff: 24.04.2019]

² Das Qualitätsziel 2.2 musste im Zuge der Zuordnung zu den Paragraphen der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung aufgesplittet werden. Somit werden nunmehr die Qualitätsziele 2.2a und 2.2b überprüft.

Die Einschätzungen werden anhand einer fünfstufigen Skala veranschaulicht, der folgendes Schema zugrunde liegt:



- A: Das Qualitätsziel ist vollständig erfüllt.
- B: Das Qualitätsziel ist überwiegend erfüllt. Im Studiengang könnte etwas verbessert werden.
- C: Das Qualitätsziel ist teilweise erfüllt. Der Studiengang sollte Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung entwickeln.
- D: Das Qualitätsziel ist überwiegend nicht erfüllt. Dem Studiengang wird dringend angeraten, etwas zu verändern.
- E: Das Qualitätsziel ist nicht erfüllt. Der Studiengang muss etwas verändern.

Studiengangsakkreditierung

Mit der Übergabe des Berichts an die Fakultät bzw. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung soll ein Qualitätsentwicklungsprozess vorangetrieben werden. Die Basis hierfür bilden der Evaluationsbericht und die Stellungnahme der Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren, die geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung enthält. Studienkommission und Fakultätsrat diskutieren und beschließen die Stellungnahme.

Anschließend wird das Akkreditierungsverfahren durch die Kommission Qualität in Studium und Lehre (Kommission QSL) eingeleitet. Die Kommission überprüft anhand der eingereichten Dokumente zum Studiengang die Erfüllung der Mindeststandards des Akkreditierungsrates und der Qualitätsziele der TU Dresden. Des Weiteren bewertet die Kommission, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen, um in Zukunft die Erfüllung der Standards zu erreichen und die Qualität des Studiengangs zu sichern und zu verbessern. Sie kann eine Akkreditierung ohne/mit Auflagen und/oder Empfehlungen aussprechen sowie die Akkreditierung versagen. Je nach Art und Umfang der Auflagen sollen diese in der Regel innerhalb eines Jahres erfüllt werden. Im Einzelfall entscheidet die Kommission über den Zeitraum der Erfüllung. Sofern die Kommission nichts anderes festlegt, wird die Erstakkreditierung eines Studienganges für die Dauer von fünf Jahren und jede folgende Akkreditierung für acht Jahre ausgesprochen.

Interne Akkreditierung des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law (nachfolgend IP Law genannt) durchläuft das Qualitätsmanagement der TU Dresden nunmehr bereits zum zweiten Mal. Entsprechend des § 5 der Grundsätze des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre an der TU Dresden, in aktueller Fassung vom 18.05.2021, wurde er bereits im Studienjahr 2016/17 in das Verfahren der Qualitätsanalyse einbezogen und der entsprechende Evaluationsbericht vom Februar 2018 wurde der damals noch existierenden Juristischen Fakultät zugesandt. Auf der Grundlage dieses Evaluationsberichts inklusive der beiden Gutachten aus Berufspraxis und Fachwissenschaft hat die Kommission QSL den Studiengang unter seinem damaligen Namen International Studies in Intellectual Property Law mit Auflagen und Empfehlungen am 02.10.2018 akkreditiert. Nach der vollständigen Aufgabenerfüllung im Oktober 2019 wurde die Akkreditierungsfrist bis zum 30.09.2023 verlängert. Im Studienjahr 2021/22 stand für den weiterbildenden Masterstudiengang IP Law daher eine erneute Qualitätsanalyse zum Zwecke der Reakkreditierung an. Mit diesem Bericht werden die Ergebnisse dieser Qualitätsanalyse vorgelegt.

Folgende Materialien und Datenquellen kamen dabei zum Einsatz:

- Studiendokumente mit Stand vom 9. Februar 2019 sowie mit Stand vom März 2022 (zur rechtlichen Prüfung eingereichte überarbeitete Studiendokumente zum weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law),
- Hochschulstatistische Kennziffern bis zum Stichtag 01.06.2022,
- Studierendenbefragung mittels qualitativer Gruppendiskussion (im Mai 2022; Befragtenzahl: 26),
- Lehrendenbefragung mittels Interviews (im April/Mai 2022; 6 Befragte),
- Gespräche mit der wissenschaftlichen Studiengangskoordinatorin und den Programmkoordinator:innen (sie werden im Weiteren zusammen als Studiengangsverantwortliche bezeichnet) zu Qualitätszielen, die nicht Bestandteil der Lehrenden- und Studierendenbefragung sind und
- Daten aus dem PASST?!-Programm (Identifizierungsstatistik 2020/21).

Zudem konnte auf Daten aus den Evaluationen des Studienjahres 2021/22 zurückgegriffen werden, die das Institut für Internationales Recht, Geistiges Eigentum und Technikrecht selbst durchführt:

- Evaluation zum verpflichtenden Auslandssemester, Praktikum und Semesterorganisation im Wintersemester (März 2022, Befragtenzahl im International Track: 31)
- Evaluation zu den im Sommersemester an der TU Dresden angebotenen Lehrveranstaltungen, Einrichtungen der TU Dresden und Semesterorganisation (September 2022, Befragtenzahl im International Track: 14)

Weitere Datenquellen für den vorliegenden Evaluationsbericht bilden:

- ein Gutachten aus der Fachwissenschaft, das von Prof. Karl-Nikolaus Pfeifer, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht mit Urheberrecht, Gewerblichen Rechtsschutz, Neue Medien und Wirtschaftsrecht, Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht, Universität zu Köln erstellt wurde,
- ein Gutachten aus der Berufspraxis, das von Dr. Ole Trinks, Patentanwalt, Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB München erstellt wurde sowie
- ein studentisches Gutachten, das von Kira Kock, Studentin der Rechtswissenschaften, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zusatzzertifikat in „International Law“, Vorsitzende der Bundesfachschaft Jura erstellt wurde.

Um zu betrachten, wie sich der Studiengang mit den Ergebnissen der Qualitätsanalyse auseinandergesetzt hat, werden im Rahmen der Reakkreditierung folgende weitere Dokumente in die Analyse einbezogen:

- Evaluationsbericht zur Erstakkreditierung,
- Stellungnahme und Maßnahmenkatalog des Studiengangs,
- Akkreditierungsbeschluss der Kommission Qualität in Studium und Lehre (KQSL),
- Nachweis zur Auflagenerfüllung,
- Lehrbericht zu den Jahren 2017/18 und 2018/19 und
- schriftliche Dokumentation und Gespräch mit der wissenschaftlichen Studiengangskoordinatorin und den Programmkoordinatorinnen zum Umgang mit den Auflagen/Empfehlungen und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in den Studiengängen.

Der Evaluationsbericht wurde im Januar 2023 an die Fakultät zur Diskussion übergeben. Nach einem fakultätsinternen Diskussionsprozess wurde eine Stellungnahme zum Evaluationsbericht inkl. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Im Juli 2023 wurde die Stellungnahme an den Prorektor Bildung übergeben.

Die Kommission Qualität in Studium und Lehre hat am 25.08.2023 für den Studiengang die Akkreditierung befristet bis zum 31.03.2025 ausgesprochen. Nach Vorlage einer Stellungnahme und ggf. entsprechender Nachweise zur Auflagenerfüllung sowie erfolgreicher Überprüfung durch die Kommission Qualität in Studium und Lehre wird die Akkreditierung bis zum 30.09.2031 verlängert. Die Umsetzung der Empfehlungen wird bei der nächsten Evaluation des Studiengangs überprüft.

Auflage:

- Es ist in einem Konzept darzulegen, wie die Prüfungsleistungsarten in den neu geschaffenen Modulen PHF-LLM-IP-4, PHF-LLM-IP-5 sowie PHF-LLM-IP-10 und PHF-LLM-IP-11 in der Überarbeitung der Studiendokumente zum WS 2025/26 konkretisiert werden.

Empfehlungen:

- Im Studiengang sollte beobachtet werden, ob sich mit der Reform des Studiengangs die Wahrnehmung der Studierenden in Bezug auf die zur Verfügung stehende Zeit für das Selbststudium verbessert. Die Studiengangsverantwortlichen sollten diesbezüglich im Austausch mit den Studierenden bleiben.
- Im Studiengang sollte im Austausch mit Studierenden eruiert werden, ob die Wahlmöglichkeiten in den Studiendokumenten nachvollziehbar dargestellt sind.
- Es sollte noch einmal eruiert werden, wie den Studierenden eine bessere Planbarkeit des Studiums über das Semester ermöglicht werden kann.
- Es sollten Konzepte zur Einhaltung der Regelstudienzeit entwickelt werden, beispielsweise durch verbesserte Verteilung der Arbeitslast über beide Semester oder verstärkte Nutzung des Teilzeitstudiums.
- Im Zuge der nächsten Aktualisierung der Kooperationsvereinbarungen mit den internationalen Partnerhochschulen sollen in allen Vereinbarungen Bestimmungen zur gemeinsamen Qualitätssicherung aufgenommen werden.
- Es sollte geprüft werden, ob die in § 2 Abs. 2 Pkt. 4 der Eignungsfeststellungsordnung geforderten Nachweise der Kenntnisse der französischen Sprache im Eignungsfeststellungsverfahren notwendig sind.

Kurzprofil des Studiengangs

Grunddaten des Studiengangs

Träger des Studiengangs:	Philosophische Fakultät
Bezeichnung des Studiengangs:	International Studies in Intellectual Property Law and Data Law (weiterbildend)
Abschlussgrad:	Master of Laws (LL.M.)
Datum der Einführung:	Wintersemester 1999/2000
Studienordnung: ³	In Kraft getreten: 01.04.2018 Fakultätsratsbeschluss: 15.11.2017 Genehmigung Rektorat: 29.01.2018 Amtlich bekanntgegeben: 04/2018, 21.03.2018 Zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2019 in Kraft getreten: 01.04.2019 Beschluss Fakultätsrat: 19.12.2018 Genehmigung Rektorat: 22.01.2019 Amtlich bekanntgegeben: 02/2019, 04.03.2019
Prüfungsordnung:	In Kraft getreten: 01.04.2018 Fakultätsratsbeschluss: 15.11.2017 Genehmigung Rektorat: 29.01.2018 Amtlich bekanntgegeben: 04/2018, 21.03.2018 Zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2019 in Kraft getreten: 01.04.2019 Beschluss Fakultätsrat: 19.12.2018 Genehmigung Rektorat: 22.01.2019 Amtlich bekanntgegeben: 02/2019, 04.03.2019
Regelstudienzeit:	2 Semester
Studienbeginn:	jährlich zum Winter- oder Sommersemester
Anzahl der ECTS-/ Leistungspunkte:	60
Rechnerische Aufnahmekapazität:	65 Studienplätze (Studienjahr 2021/22)
Zahl der Immatrikulierten:	56 (zum Stichtag 01.06.2022) Anteil Frauen: 52 % Anteil internationale Studierende: 86 %
Studienform:	Präsenzstudium
Zulassungsbeschränkung:	Zulassungsfrei, mit Eignungsprüfung gemäß Eignungsfeststellungsordnung. ⁴

³ Im März 2022 wurden neue Studiendokumente (Studien- und Prüfungsordnung sowie Eignungsfeststellungsordnung) zur rechtlichen Vorprüfung im SG 8.4 eingereicht. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung war die Vorprüfung bereits abgeschlossen. Die Studiendokumente liegen aktuell in der Fakultät zur Einarbeitung und Umsetzung der notwendigen Änderungen. Aufgrund dieses Verfahrensstandes erfolgt die Qualitätsanalyse auf der Grundlage der neuen, aber noch nicht genehmigten Studiendokumente.

⁴ Eignungsfeststellungsordnung vom 22.03.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2018 vom 25.04.2018.

Beschreibung des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law wird seit dem Wintersemester 1999/2000 an der TU Dresden angeboten. Mit der Studienordnung vom 10.03.2018 wurde der Studiengang von einem Aufbaustudiengang in einen weiterbildenden Masterstudiengang umgewandelt. Träger des Studiengangs ist seit Schließung der Juristischen Fakultät im Jahr 2020 die Philosophische Fakultät. Das Institut für Internationales Recht, Geistiges Eigentum und Technikrecht (nachfolgend IRGET genannt) wurde im Wintersemester 2020/21 gegründet und bietet den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law an.

Der Masterstudiengang ist modularisiert und mit dem Leistungspunktesystem versehen. Die Regelstudienzeit umfasst zwei Fachsemester und entspricht einem Leistungsaufwand von 60 Leistungspunkten (LP). Das Studium kann im Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

Im Sommersemester studieren die Studierenden an der TU Dresden und erbringen Studien- und Prüfungsleistungen in Höhe von 30 Leistungspunkten (inkl. Masterarbeit mit 15 LP). Es kann zwischen einem German Track (Schwerpunkt „Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext“) und einem International Track (Schwerpunkt „Comparative Intellectual Property Law“) gewählt werden, wobei die Unterrichtssprache im ersteren deutsch und bei letzterem englisch ist. Im Mittelpunkt der Ausbildung im German Track stehen neben den Regelungen des EU-Rechts insbesondere das deutsche Patent- und Markenrecht, das Wettbewerbsrecht sowie das Urheber-, Datenschutz- und Medienrecht. Gleichzeitig wird mit der Teilnahme am German Track die Voraussetzung des Erwerbs der theoretischen Kenntnisse für den Fachanwalt „Gewerblicher Rechtsschutz“ erfüllt. Die Lehrveranstaltungen im International Track setzen den Fokus vor allem auf die europäischen Regelungen des Geistigen Eigentums, u.a. dem Markenrecht, dem Datenschutzrecht und dem Designrecht. Darüber hinaus werden Grundzüge des Urheberrechts, Patentrechts und Wettbewerbsrechts jeweils mit einem rechtsvergleichenden Bezug thematisiert.⁵ Das Studienangebot an der TU Dresden wird zukünftig durch das Gebiet des Datenschutzrechts erweitert, was sich auch im veränderten Studiengangsnamen „International Studies in Intellectual Property Law and Data Law“ niederschlägt.

Das Wintersemester verbringen die Studierenden an einer der Partneruniversitäten in Exeter, Krakau, London, Prag, Seattle, Szeged, Straßburg, Tallin oder Tokio.⁶ Es werden je nach Partneruniversität Leistungspunkte in Höhe von 25 bzw. 30 LP erbracht. Das nach aktuell geltender Studienordnung verbindliche Auslandssemester wird mit den überarbeiteten Studiendokumenten in ein freiwillig zu absolvierendes Auslandssemester (20 LP) umgewandelt. Den Studierenden wird damit zukünftig die Möglichkeit eröffnet, beide Semester an der TU Dresden zu studieren. Das Studium umfasst dann zwei Pflichtmodule und sieben Wahlpflichtmodule.

Bestandteil des Studiums ist und bleibt zudem ein Praktikum (5 LP)⁷ von mindestens vier Wochen, welches in den Monaten Februar und März absolviert wird. Das Studium ist insgesamt sehr praxisorientiert. Es findet im Sommersemester wöchentlich das Praktikerforum statt, zu dem Praktiker:innen aus verschiedenen Tätigkeitsgebieten des Geistigen Eigentums aus dem In- und Ausland eingeladen werden, zu aktuellen Themen vorzutragen.

⁵ Vgl. Website des Studiengangs: <https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/ipllm/studium#intro> [Letzter Zugriff: 12.12.2022].

⁶ Vgl. <https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/ipllm/studium/wintersemester-ausland> [Letzter Zugriff: 10.11.2022]. In § 6 der aktuellen und der zur Vorprüfung eingereichten Studienordnung sind jeweils acht Partneruniversitäten aufgeführt. Die Technische Universität Tallin, Estland ist neu als Partnerhochschule hinzugekommen.

⁷ Die Studierenden an den Partneruniversitäten Straßburg und Seattle erwerben 30 Leistungspunkte während ihres Auslandssemesters und absolvieren daher kein verpflichtendes Praktikum.

Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang ist u.a. eine in der Regel einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit vorzuweisen (vgl. § 3 SO). Es werden auch Absolvent:innen eines nichtjuristischen Hochschulstudiums zugelassen, wenn sie ausreichend Rechtskenntnisse nachweisen. Das Studium setzt zudem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 voraus.

Es werden Studiengebühren in Höhe von 2.500 Euro zuzüglich Semesterbeitrag der TU Dresden erhoben.

Qualitätsbericht

Überblick der Bewertungen

Abb. 1 fasst die Bewertungen der formalen Kriterien und Abb. 2 die Bewertungen der fachlich-inhaltlichen Kriterien anhand der Qualitätsziele der TU Dresden bzw. der Paragraphen der SächsStudAkkVO für den Masterstudiengang IP Law zusammen.

Abb. 1: Erfüllung der formalen Kriterien

Formale Kriterien	1.2 A	§ 3 A	§ 4 A	§ 5 A	§ 6 A	§ 7 E	§ 8 A	9.1/§ 9 A	§ 10 *
-------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	--------------	-----------

Abb. 2: Überblick über die Bewertung der Qualitätsziele bzw. der Paragraphen der SächsStudAkkVO

1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	2.1 A	7.1 A	2.2a B	2.3 A	2.4 B	2.9 A			
2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung									
2.1	Modularisierungskonzept, Praktika und Mitwirkung	2.10 B	2.12 A	2.13 C	2.14 C	4.5 A	4.6 B	7.4 A		
2.2	Mobilität	4.1 A	4.2 A	4.3 A	4.4 A					
2.3	Pers., sächl. und räuml. Ausstattung sowie Hochschuldidaktik	6.1 C	6.2 A	6.4 A	6.5 A					
2.4	Studienorganisation, Studierbarkeit und Prüfungen	3.2 C	3.3 A	3.4 B	5.1 E	5.2 B	5.3 A	7.2 B		
2.5	Studiengänge mit besonderem Profilspruch	12.1 A								
3	Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs	§ 13 B	2.2b A	2.5 B	2.6 B	2.7 *	2.8 A	6.6 A	6.7 B	6.8 A
4	Studienerfolg									
4.1	Monitoring von Studienerfolg	3.1 A	6.3 B	7.3 A	7.5 *	11.1 A				
4.2	Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs	3.5 A	3.6 A	3.7 A	3.8 B	3.9 A	10.1 C	10.2 A	10.3 A	
5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	§ 15 A	8.1 D	8.2 A	8.3 A	8.4 A	8.5 A			
6	Kooperationen	9.1 C								

* Qualitätsziel trifft auf den Studiengang nicht zu

** Bewertung des Qualitätsziels entfällt

Die Bewertung von Qualitätsziel 2.1 beinhaltet gleichzeitig die Bewertung von Qualitätsziel 7.1. Die Bewertung von Qualitätsziel 6.5 beinhaltet gleichzeitig die Bewertung von Qualitätsziel 6.4.

Gesamtergebnisse der Qualitätsanalyse

Der Studiengang entspricht den Anforderungen der europäischen bzw. nationalen Qualifikationsrahmen, den ländergemeinsamen bzw. landesspezifischen Strukturvorgaben und den Auslegungen dieser durch den Akkreditierungsrat sowie den gesetzlichen Anforderungen.

Beim weiterbildenden Masterstudiengang IP Law wurden in den beiden Prüfteilen von 64 geprüften Qualitätszielen bzw. Paragraphen der SächsStudAkkVO 42 mit „erfüllt“ (=A) und weitere 13 mit „überwiegend erfüllt“ (=B) bewertet. Sechs Qualitätsziele bzw. Paragraphen erhielten die Bewertung „teilweise erfüllt“ (=C). Dieser Studiengang erhielt eine Bewertung mit „überwiegend nicht erfüllt“ (=D). Zwei Qualitätsziele bzw. Paragraphen wurden mit „nicht erfüllt“ (=E) bewertet.

Folgende Qualitätsziele wurden mit **C** bewertet:

- **Qualitätsziel 2.13:** Die Lehre wird so gestaltet, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsenzzeiten und Phasen des Selbststudiums besteht.
Im Studiengang sollte beobachtet werden, ob sich mit der Reform des Studiengangs, die Wahrnehmung der Studierenden in Bezug auf die zur Verfügung stehende Zeit für das Selbststudium verbessert. Die Studiengangsverantwortlichen sollten diesbezüglich im Austausch mit den Studierenden bleiben.
- **Qualitätsziel 2.14:** Das Curriculum bietet die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung und Schwerpunktsetzung.
In den zur Vorprüfung eingereichten Studiendokumenten sollten die Wahlmodalitäten eindeutig dargestellt werden.
- **Qualitätsziel 6.1:** Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.
Im Studiengang sollten die Bemühungen fortgesetzt werden, im Austausch mit dem Rektorat zu eruieren, wie die personelle Ausstattung im Studiengang dauerhaft abgesichert werden kann. Darüber hinaus sollte mit dem Rektorat diskutiert werden, wie insbesondere eine Verbesserung der technischen Ausstattung in den Lehrveranstaltungsräumen gelingen kann. Die Studiengebühren sollten auch zukünftig u.a. dazu genutzt werden, den Zugang zu englischsprachiger Fachliteratur zu verbessern.
- **Qualitätsziel 3.2:** Die Studierenden können ihr Studium so gestalten, wie in der Studienordnung vorgegeben, sodass eine relative Planbarkeit hinsichtlich des Studienablaufs besteht. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes und ermöglicht einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit.
Die Bemühungen der Studiengangsverantwortlichen zur besseren Planbarkeit sind sehr zu loben. Dennoch erleben die Studierenden nach wie vor Schwierigkeiten mit der bestehenden Variabilität. Es sollte noch einmal eruiert werden, wie den Studierenden eine bessere Planbarkeit des Studiums über das Semester ermöglicht werden kann. Es sollten die Anzahl an Prüfungsleistungen in den Studienablaufplan aufgenommen und die Anregungen des fachwissenschaftlichen Gutachters auf Umsetzbarkeit geprüft werden.
- **Qualitätsziel 10.1:** In den Studiengängen wird eine hohe Erfolgsquote (Absolventenquote) angestrebt und entsprechende Anstrengungen unternommen.
Im Studiengang sollten die studiengangsbezogene Erfolgsquote und der Schwund aufmerksam beobachtet werden. Die gewachsene Attraktivität des Studiengangs wirkt sich auf die Erfolgsquote aus. Mit der gestiegenen Studierendenzahl ging auch eine Zunahme der Studierenden einher, die über die Regelstudienzeit hinaus studieren. Es sollte mit der nun erneut anstehenden Reform des Studiengangs und der damit einhergehenden Möglichkeit für die Studierenden, beide Semester an der TU Dresden zu studieren, beobachtet werden, ob sich die individuell erlebte Arbeitslast besser über beide Semester verteilt, die Einhaltung der Regelstudienzeit dadurch erleichtert wird und sich damit die studiengangsbezogene Erfolgsquote wieder erhöht.

- **Qualitätsziel 9.1:** Studiengänge, die die TU Dresden in Kooperation mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen anbietet, werden auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen, die die kooperative Umsetzung und Qualitätssicherung der Studiengänge regeln, durchgeführt. Für den besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden stehen Ansprechpersonen zur Verfügung. Zwischen den Kooperationspartnern findet ein regelmäßiger Austausch über die Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge statt.
Im Zuge der nächsten Aktualisierung der Kooperationsvereinbarungen mit den internationalen Partnerhochschulen sollten in Anlehnung an die gelebte Praxis und entsprechend des Qualitätsziels in allen Kooperationsvereinbarungen Bestimmungen zur gemeinsamen Qualitätssicherung aufgenommen werden.

Folgende Qualitätsziele wurden mit **D** bewertet:

- **Qualitätsziel 8.1:** Eine Flexibilisierung des Studiums soll eine individuelle Studienplanung (z.B. zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen oder Studienfinanzierung) ermöglichen. Insbesondere ist in der Regel die Möglichkeit zum Teilzeitstudium vorzusehen; in Einzelfällen sind stichhaltig begründete Ausnahmen möglich. Die Umsetzung der Flexibilisierung und des Teilzeitstudiums ist zu gewährleisten und durch Beratung zu erleichtern.
Es wird dringend angeraten, das formulierte Vorhaben zur Einführung eines Teilzeitstudiums mit der Reform des Studiengangs auch tatsächlich umzusetzen.

Folgende Qualitätsziele wurden mit **E** bewertet:

- Der Masterstudiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß **§ 7 SächsStudAkkVO**. Die in § 2 SO genannten Schlüsselqualifikationen sollten sich in den aussagekräftiger formulierten Qualifikationszielen der Module deutlicher widerspiegeln. Für jedes Modul sind die Voraussetzungen für die Teilnahme zu beschreiben, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, ggf. unter Verweis auf vorbereitende Literatur oder Multimedia-Angebote. Die identische, in allen Modulen verwendete, pauschale Formulierung ist zu ersetzen. Für die Wahlpflichtmodule der neugefassten Studiendokumente sind durchgängig korrekte Wahlmodi anzugeben, die u.a. auch § 31 PO entsprechen und im SAP entsprechend kenntlich gemacht werden. Neufassung: Entsprechend der sogenannten RahmenPO ist die Möglichkeit von weiteren Bestehensvoraussetzungen, wie im Modul PHF-LLM-IP-6 vorgesehen, ausgeschlossen und mithin zu streichen. In den Modulen PHF-LLM-IP-9, -IP-10, -IP-12 und -IP-13 ist zu beschreiben, in welchen Fällen die Modulprüfung aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Dauer, öffentliche oder nichtöffentliche Einzel- oder Gruppenprüfung) oder einer kombinierten Hausarbeit besteht und in welcher Form/zu welchem Zeitpunkt dies bekannt gegeben wird. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend RahmenPO korrekt auszuweisen. Inwiefern eine Angabe zur Dauer des Moduls in Monaten plausibel erscheint, ist zu überdenken. Kritisch zu hinterfragen sind aufgrund § 36 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG Module mit nur einer Lehrveranstaltungsart neben dem Selbststudium.
- **Qualitätsziel 5.1:** Prüfungen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung, die das Erreichen der zentralen Lernziele feststellt, ab. Die Studierbarkeit der Studiengänge soll durch eine in Anzahl, Umfang und Terminierung angemessene Prüfungsichte gewährleistet werden.
Dass dieses Qualitätsziel trotz der behobenen Mängel aus der Erstakkreditierung als nicht erfüllt bewertet werden muss, resultiert aus einer Abweichung von den Vorgaben aus der RahmenPO. Im Praxismodul ist die Regelung einer weiteren Bestehensvoraussetzung zu streichen.

Vergleich der ersten und zweiten Qualitätsanalyse

Die Ergebnisse der ersten Evaluation des weiterbildenden Masterstudiengangs IP Law lassen sich mit den aktuellen Ergebnissen aufgrund von Veränderungen im Qualitätsanalyse- und Bewertungsverfahren des ZQA nicht direkt vergleichen. Auch lässt die angewandte qualitative Methodik keinen schematischen Vergleich zwischen Befragungsergebnissen aus Erst- und Reakkreditierung zu. Zudem muss berücksichtigt werden, dass in den letzten Jahren auch Veränderungen in der Bewertungspraxis stattfanden, die aus verschiedenen Beschlüssen des Rektorats bzw. Senats seit 2015 resultieren. Aus diesem Grund kann im Folgenden nur zusammenfassend dargestellt werden, bei welchen Qualitätszielen (Teil-)Verbesserungen am deutlichsten erfolgt bzw. ausgeblieben sind.

Hierzu lässt sich zunächst positiv festhalten, dass bezüglich einiger Qualitätsaspekte, zu denen im Rahmen der Erstakkreditierung Entwicklungspotentiale aufgezeigt wurden, Verbesserungen eingetreten sind. Im Konkreten konnten u.a. folgende Verbesserungen erzielt werden:

- Der fachliche Fokus wird mit der Reform des Studiengangs erweitert. Über das Praktikerforum besteht weiterhin die Möglichkeit, aktuelle Themen aufzugreifen und im Curriculum zu verankern.
- Die Möglichkeiten der Studierenden zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen wurden bzw. werden ausgebaut. Zur fortlaufenden Überprüfung der Wünsche und Erwartungen der Studierenden werden semesterweise institutseigene Evaluationen durchgeführt.
- Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Fähigkeit zu gesellschaftlichem Engagement und zur Reflexion gesellschaftlich relevanter Themenfelder wurden explizit als Ziele des Studiums verankert.
- Die Modulgrößen entsprechen nun den formalen Vorgaben.
- Zur Erhöhung der Transparenz wurde eine konkrete Ansprechperson für Praktikumsangelegenheiten benannt.
- Den Studierenden steht inzwischen ein Raum zum Lernen, für Gruppenarbeiten und zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen zur Verfügung.
- Die in der Praxissimulation (Moot Court) erbrachten Leistungen spiegeln sich nun in den Modulen JF-IP-1 (German Track) und JF-IP-3 (International Track) wider. Mit der Reform des Studiengangs ist die Praxissimulation einem eigenen Modul zugeordnet.
- Die Module wurden an die Vorgaben im Qualitätsziel 5.1 angepasst. Alle Module umfassen eine Prüfungsleistung. Die Abmeldung von Modulprüfungen wurde in der Prüfungsordnung verankert.
- Die Nutzung von OPAL wurde stark ausgeweitet und wird u.a. intensiv zur Bereitstellung von Arbeitsmaterialien genutzt.
- Die Corona-Pandemie hat, wie in anderen Studiengängen auch, zu einem Digitalisierungsschub geführt. Einige E-Learning-Elemente werden auch jetzt, wo Präsenzlehre wieder möglich ist, beibehalten und unterstützend in den Lehrveranstaltungen eingesetzt.

Nach wie vor sind die Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Studiengang und das darauf bezogene Engagement der Lehrenden überaus positiv hervorzuheben. Das gilt auch für das Bestreben der Studiengangsverantwortlichen, Rückmeldungen der Studierenden aufzugreifen und diese in die Verbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen zu lassen.

Trotz dieser positiven Entwicklungen bzw. der nach wie vor hohen Qualität in Hinblick auf die genannten Aspekte ist jedoch auch festzustellen, dass es in Bezug auf verschiedene Qualitätsziele obgleich etwaiger Bemühungen nicht gelungen ist, wesentliche Verbesserungen in der Studienqualität zu erzielen. Das betrifft insbesondere die Bereiche Studienorganisation und Studierbarkeit:

- Nach wie vor gibt es vereinzelt Studierende, die mit dem Studienangebot an den Partneruniversitäten nicht zufrieden sind.
- Obwohl sich formal die Zeit für das Selbststudium erhöht hat, geben die Studierenden nach wie vor an, nicht ausreichend Zeit für das Selbststudium zur Verfügung zu haben.
- Aus der Studierendenbefragung geht hervor, dass – trotz der intensiven Bemühungen der Studiengangsverantwortlichen – die Planbarkeit des Studienablaufs nach wie vor ein Problem ist. Aufgrund der Intensität des Studiums insbesondere im Sommersemester ist zudem das Einhalten der Regelstudienzeit nicht gewährleistet, da sich zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen und das Schreiben der Masterarbeit überlappen und der Workload in diesem Semester insgesamt sehr hoch ist.
- Insbesondere die technische Ausstattung wird im Vergleich zur Erstakkreditierung schlechter bewertet, was jedoch wahrscheinlich daraus resultiert, dass Lehrende wie Studierende aufgrund von Online- und hybrider Lehre nun im viel stärkerem Maße als vor der Pandemie auf eine gute technische Ausstattung angewiesen sind. Der Zugang zu Onlineressourcen in der Bibliothek und der Zustand einiger Räume wird zudem vereinzelt bemängelt.
- Der Schwund ist im Vergleich zur Erstakkreditierung gestiegen. Zudem studieren mehr Studierende über die Regelstudienzeit hinaus.
- Es wurde bisher kein Teilzeitstudium eingeführt. Dieses Vorhaben soll jedoch mit der neuerlichen Reform des Studiengangs realisiert werden.

Dass das Qualitätsziel 5.1 trotz der behobenen Mängel aus der Erstakkreditierung als nicht erfüllt bewertet werden muss, resultiert aus einer Abweichung von den Vorgaben aus der RahmenPO. Die Bewertung von Qualitätsziel 2.14 resultiert ebenso aus einem Mangel in den Studiendokumenten. Es zeigt sich, dass der Studiengang die studiengangsbezogene Erfolgsquote aufmerksam beobachten und Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs diskutieren sollte.

Fazit der externen Beteiligten

Gutachten aus der Fachwissenschaft

Gutachter: Herr Prof. Karl-Nikolaus Peifer, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht mit Urheberrecht, Gewerblichen Rechtsschutz, Neue Medien und Wirtschaftsrecht, Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht, Universität zu Köln

Der Studiengang ist klar fokussiert, er hat einen deutlichen praxis- wie international bezogenen Akzent. Er erscheint studierbar, wenngleich die Gesamtdauer, die auch noch ein Auslandssemester beinhaltet, nicht ohne Anspruch an Disziplin und Leistungsbereitschaft der Bewerber:innen ist.

Gutachten aus der Berufspraxis

Gutachter: Herr Dr. Ole Trinks, Patentanwalt, Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB München

Der Studiengang ist ein seit langen Jahren anerkanntes und für die angesprochenen Studierenden attraktives Angebot der Weiterbildung. Er zeichnet sich durch eine große Praxisnähe aus und deckt den erkennbaren Bedarf an inhaltlicher Vertiefung und Weiterbildung im gewerblichen Rechtsschutz. Die wesentlichen Inhalte des gewerblichen Rechtsschutzes (einschließlich der Bezüge zu den Nachbargebieten wie Urheber- und/oder Kartellrecht) sind Gegenstand des Programms.

Der starken Praxisorientierung wird insbesondere durch das Praxissemester bei einer Partneruniversität der TU Dresden im Ausland Rechnung getragen.

Um die Studienziele und -inhalte dahingehend zu optimieren, dass eine ausreichende Befähigung der Absolvent:innen des Studiengangs für berücksichtigten Berufsfelder zu erreichen, wird seitens des Gutachters angeregt, ein Konzept zu entwickeln, wie die in der Berufspraxis insbesondere im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Deutschland wichtigen Themen „Arbeitnehmererfinderrecht“, „Gebrauchsmusterrecht“ und „Strategie und Rechtsdurchsetzung“ im Studiengang stärker entsprochen werden können.

Da für die berufspraktische Anwendung des erlernten Stoffes insbesondere Workshops, Praxisimulationen und/oder Exkursionen geeignet sind, wird ferner angeregt, ein Konzept zu entwickeln, wie diese Lehr- und Lernformen im Studiengang stärker entsprochen werden können. Denkbar in diesem Zusammenhang wäre beispielsweise eine geeignete Kooperation mit dem Bundesgerichtshof zu schließen oder an einem geeigneten Programm mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) oder dem Europäischen Patentamt (EPA) teilzunehmen, welches den Absolvent/inn/en des Studiengangs die Möglichkeit gibt, zukünftig an einem einjährigen Traineeprogramm am EUIPO in Alicante bzw. am EPA in München teilzunehmen. Auch können die Studierenden in Fallstudien, in Fragen der Vertragsgestaltung und -verhandlung, bei der Erörterung von Strategien und in simulierten Gerichtsverhandlungen in eine aktive Lernerfahrung eingebunden werden. Alternativ oder zusätzlich kann ein Planspiel zum Verletzungsverfahren vorgesehen werden, in welchem die Studierenden – im Sinne eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens – zeigen, dass sie die erworbenen Kenntnisse auf einen Fall aus der Praxis anwenden können.

Als ein mögliches Entwicklungspotenzial für den Studiengang wird angesehen, dass für den Studiengang Lehrende ausgewählt werden, die durch ihre berufliche Tätigkeit in aktuelle Entwicklungen ihres jeweiligen Fachs eingebunden sind, was eine prinzipielle Aktualität des Lehrenden verspricht.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Studiengangs wäre aus Sicht des Gutachters die Implementierung einer Einführungsveranstaltung zum gewerblichen Rechtsschutz eine sinnvolle Ergänzung. Dies gilt insbesondere deshalb, weil im Ganzen der gewerbliche Rechtsschutz nicht nur Patent- und Markenrecht betrifft, sondern insbesondere auch Design-Recht und flankierende Gebiete, wie etwa das

Urheberrecht, die Vorschriften des UWGs und die Vorschriften des Kartellrechts. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Praxis diese unterschiedlichen Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes als Ganzes betrachtet werden müssen. Die unterschiedlichen Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und insbesondere die Stärken und Schwächen der zur Verfügung stehenden Schutzrechte des gewerblichen Rechtsschutzes sowie deren mögliche Koexistenz sind relativ komplexe Sachverhalte, die in der Regel nicht ohne Weiteres für den Studierenden erfasst oder vorausgesetzt werden können. Gegenstand aus Sicht des Gutachters zu implementierenden Einführungsveranstaltung zum gewerblichen Rechtsschutz sollte somit insbesondere die Systematisierung, Kategorisierung sowie die Abgrenzung der einzelnen Rechtsbereiche und das Verhältnis zueinander sein.

Studentisches Gutachten

Gutachterin: Frau Kira Kock, Studentin der Rechtswissenschaften, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zusatzzertifikat in „International Law“, Vorsitzende der Bundesfachschaft Jura

Die formulierten Studiengangsziele stimmen nur teils mit dem Aufbau des Studiengangs und seiner Modulstruktur überein. Zustimmung ist, dass Studierende ein breites fachliches Wissen im Bereich des geistigen Eigentums erlernen. Wie Kenntnisse wissenschaftlicher Methodik über die Masterarbeit hin- und dagegen gelehrt werden, ist nicht ersichtlich. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass Studierende über die Arbeit hinaus wissenschaftlich arbeiten, oder andere optionale Angebote den Studierenden offenstehen.

Bis auf die Wahl des Auslandsstandortes sowie der Lehrsprache sind keine individuellen Studenschwerpunkte möglich. Auch weitere Wahl- bzw. Vertiefungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich.

Die Module sind ausreichend, um die angestrebten fachlichen Qualifikationsziele zu erreichen. Aus den Studienzielen ergibt sich nicht, warum Studierende, die das Auslandssemester an den Partneruniversitäten in Straßburg oder Seattle absolvieren, keine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens vier Wochen ableisten müssen (außer dem Umfang der Credits).

Qualitätsziele

Teil I: Prüfbericht zur Erfüllung der formalen Kriterien

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung: § 3 Studienstruktur und Studiendauer; § 4 Studiengangprofile; § 5 Zugangsvoraussetzungen; § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen; § 7 Modularisierung; § 8 Leistungspunktesystem; § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen; § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- Der Studiengang entspricht den Anforderungen der europäischen bzw. nationalen Qualifikationsrahmen, den ländergemeinsamen bzw. landesspezifischen Strukturvorgaben und den Auslegungen dieser durch den Akkreditierungsrat sowie den gesetzlichen Anforderungen. Die Vorgaben werden sinngemäß auch auf Diplom-Studiengänge angewandt. **(QZ 1.1)**
- Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren sowie Anerkennungsregeln für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind festgelegt und veröffentlicht. **(QZ 2.11)**
- Alle Studiengänge verfügen über rechtlich geprüfte, genehmigte und veröffentlichte Studien-dokumente, die die Grundlage für die Studienorganisation bilden. **(QZ 1.2)**
- Studiengänge, die die TU Dresden in Kooperation mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen anbietet, werden auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen, die die kooperative Umsetzung und Qualitätssicherung der Studiengänge regeln, durchgeführt. Für den besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden stehen Ansprechpersonen zur Verfügung. Zwischen den Kooperationspartnern findet ein regelmäßiger Austausch über die Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge statt. **(QZ 9.1)**

Teil II: Gutachten zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge und QM-Systeme

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 SächsStudAkkVO)

- Die Studiengänge an der TU Dresden verfügen über ausführlich formulierte und klar gegliederte, fachliche und überfachliche Qualifikationsziele, die an den Erfordernissen wissenschaftlicher Standards des jeweiligen Fachs und den Anforderungen der Berufspraxis orientiert sind. **(QZ 2.1)**
- Die in der Studienordnung enthaltenen Qualifikationsziele und zu erreichende Kompetenzen sind klar und verständlich beschrieben. **(QZ 7.1)**
- [...] Die Berufsfähigkeit drückt sich in fachlichen, methodischen, sprachlichen und sozialen Kompetenzen sowie der Fähigkeit zur eigenständigen Weiterbildung aus. **(QZ 2.2a)**
- Die Vermittlung von fachübergreifenden bzw. allgemeinen Qualifikationen (sogenannte Schlüsselqualifikationen) ist integraler Bestandteil des Curriculums jedes einzelnen Studiengangs. Dies kann integrativ durch immanente Vermittlung entsprechender Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen und Module der eigentlichen Fachausbildung und/oder komplementär in Form spezieller Module, deren Inhalt und Qualifikationsziele ausschließlich auf allgemeine Qualifikationen ausgerichtet sind, geschehen. **(QZ 2.3)**
- Das Studium fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zu gesellschaftlichem Engagement. Den Studierenden wird in regulären Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Themenfelder, die das Leben in einer pluralistischen und offenen Gesellschaft betreffen (z.B. Nachhaltigkeit, Diversität), zu reflektieren und mit formal erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen. **(QZ 2.4)**
- Die kontinuierliche Vermittlung der Regeln der wissenschaftlichen Redlichkeit ist im Studiengang verankert und die Studierenden verpflichten sich, diese im Studium und in der Berufspraxis zu befolgen. **(QZ 2.9)**

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)

2.1. Modularisierungskonzept, Praxisanteile, Mitwirkung (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5)

- Der Studiengang ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. **(QZ 2.10)**
- Module sollen mindestens einen Umfang von fünf, maximal von 15 Leistungspunkten aufweisen. Sofern die Prüfungsbelastung einen vertretbaren Gesamtumfang aufweist, der Studiengang stimmig aufgebaut und modularisiert sowie eine Regelabweichung stichhaltig begründet ist, sind auch Ausnahmefälle möglich. **(QZ 2.12)**
- Die Lehre wird so gestaltet, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsenzzeiten und Phasen des Selbststudiums besteht. **(QZ 2.13)**
- Das Curriculum bietet die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung und Schwerpunktsetzung. **(QZ 2.14)**
- Gegebenenfalls im Studium vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. **(QZ 4.5)**
- Den Studierenden stehen an jeder Fakultät Ansprechpersonen zur Verfügung, die zu Praktikumsangelegenheiten beraten. Des Weiteren werden sie bei der Organisation und Durchführung von Praktika unterstützt. **(QZ 4.6)**
- Der Studiengang sieht in den Studierenden wichtige Partner und fördert die studentische Mitwirkung. **(QZ 7.4)**

2.2. Mobilität (§12 Abs. 1 Satz 4)

- Im Studiengang werden studienbezogene Auslandsaufenthalte der Studierenden z.B. durch Partnerschaften und Mobilitätsprogramme auf Universitäts-, Fakultäts- und Studiengangsebene gefördert. **(QZ 4.1)**
- In allen grundständigen Studiengängen müssen und in allen Masterstudiengängen sollen sowohl das Curriculum als auch die Organisation des Studienablaufs Mobilitätsfenster für studienbezogene Auslandsaufenthalte ausweisen. Von dieser Regelung können Studiengänge, die sich vorrangig an ausländische Studierende wenden, ausgenommen werden. **(QZ 4.2)**
- An jeder Fakultät werden Ansprechpersonen benannt, die an Auslandsaufenthalten interessierten Studierenden beratend zur Seite stehen und sie optimal über Fördermöglichkeiten von Auslandsstudienaufenthalten und die Anrechnung von Leistungen informieren. **(QZ 4.3)**
- Regelungen zur Anerkennung von im Inland oder Ausland erbrachten Leistungen gemäß der Lisabon Konvention sind in den Studiendokumenten verankert und werden in der Praxis umgesetzt. **(QZ 4.4)**

2.3. Personelle, sachliche und räumliche Ausstattung sowie Hochschuldidaktik (§ 12 Abs. 2 und 3)

- Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. **(QZ 6.1)**
- Den Studierenden stehen Räume zum intensiven Lernen, zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und für Gruppenarbeiten zur Verfügung. **(QZ 6.2)**
- Das hochschuldidaktische Weiterbildungsangebot ist bedarfsorientiert und für Lehrende und den akademischen Nachwuchs nutzbar. **(QZ 6.4)**
- Die Lehrenden des Studiengangs bilden sich regelmäßig hochschuldidaktisch weiter. **(QZ 6.5)**

2.4. Studienorganisation, Studierbarkeit und Prüfungen (§ 12 Abs. 4, 5)

- Die Studierenden können ihr Studium so gestalten, wie in der Studienordnung vorgegeben, so dass eine relative Planbarkeit hinsichtlich des Studienablaufs besteht. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes und ermöglicht einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit. **(QZ 3.2)**

- Vorwissen, vorhandene Fähigkeiten, Interessen und Studienziele der Studierenden werden bei der Auswahl von Lehrinhalten und Lehrmethoden entsprechend berücksichtigt. **(QZ 3.3)**
- Die tatsächliche Arbeitsbelastung in den Studiengängen soll den Angaben in den Modulbeschreibungen entsprechen. Der Workload wird gleichmäßig über die Semester verteilt, ist transparent und wird durch die Zuständigen und verantwortlichen Gremien regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. **(QZ 3.4)**
- Prüfungen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung, die das Erreichen der zentralen Lernziele feststellt, ab. Die Studierbarkeit der Studiengänge soll durch eine in Anzahl, Umfang und Terminierung angemessene Prüfungsdichte gewährleistet werden. **(QZ 5.1)**
- Die Organisation des Prüfungswesens stellt sicher, dass den Studierenden die Prüfenden sowie die Prüfungstermine und -formen rechtzeitig bekannt sind. Die Prüfungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht und den Studierenden entsprechend mitgeteilt. **(QZ 5.2)**
- Es wird sichergestellt, dass ausreichend Kommunikation hinsichtlich der Lehre, Prüfungen und Prüfungsorganisation zwischen den betreffenden Akteuren stattfinden und diesbezügliche Vereinbarungen getroffen werden, sodass Studierende keinen Nachteil aus fehlender Kommunikation zwischen Lehrenden, insbesondere bei unterschiedlichen Fakultäten und Instituten, erleiden. **(QZ 5.3)**
- Die Studien- und Prüfungsordnungen sind aktuell, verständlich und jederzeit öffentlich zugänglich. Veränderungen und andere studienrelevante Gremienbeschlüsse werden zeitnah veröffentlicht und sind nachvollziehbar. **(QZ 7.2)**

2.5. Studiengänge mit besonderem Profilanpruch (§ 12 Abs. 6)

- Studiengänge mit besonderem Profilanpruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Ziele sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen zu verfolgen. **(QZ 12.1)**

3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO)

- Die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sind in theoretisch-methodischer und in praktischer Hinsicht für das spätere Berufsleben einschließlich wissenschaftlicher Tätigkeiten relevant. [...] **(QZ 2.2b)**
- Auf der Grundlage der Fachkulturen wird Interdisziplinarität in Studium und Lehre gefördert. **(QZ 2.5)**
- Die internationale Ausrichtung und Anschlussfähigkeit des Lehrangebots wird z.B. durch Doppelabschlüsse, internationale Kooperationen, fremdsprachige Lehrveranstaltungen oder ausländische Lehrende gefördert und die interkulturelle Bildung sowie die Mehrsprachigkeit der Studierenden gestärkt. **(QZ 2.6)**
- Den Studierenden wird im grundständigen Studium eine kostenlose, fachbezogene Fremdsprachenausbildung im Umfang von 10 SWS angeboten, die zumindest in Teilen im Curriculum über den Erwerb von Leistungspunkten verankert ist. **(QZ 2.7)**
- Das Studium orientiert sich an der aktuellen Forschung und fördert die wissenschaftliche Neugier der Studierenden u. a. durch frühzeitige Teilnahme an Forschungsprojekten. **(QZ 2.8)**
- Zur Unterstützung der Lehre werden aktuelle, gut verständliche und leicht zugängliche Materialien auch für bereits zurückliegende Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt. **(QZ 6.6)**
- Die Lehre wird durch den Einsatz audiovisueller Medien sowie neuer Lehr- und Lernformen unterstützt. **(QZ 6.7)**
- Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, sich neben den Präsenzveranstaltungen auch durch E-Learning-Angebote weiterzubilden. **(QZ 6.8)**

4. Studienerfolg (§ 14 SächsStudAkkVO)

4.1. Monitoring von Studienerfolg

- Für jeden Studiengang werden eine wissenschaftliche Studiengangskoordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Studiengangskoordinator und eine studentische Studiengangskoordinatorin bzw. ein studentischer Studiengangskoordinator eingesetzt und bekannt gemacht, die für die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung des Studiengangs zuständig sind sowie für die Studierenden als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. **(QZ 3.1)**
- Die didaktische Qualität der Lehre wird regelmäßig, mindestens alle drei Semester, durch Befragung der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer überprüft und die Ergebnisse mit den befragten Studierenden ausgewertet. **(QZ 6.3)**
- Bei der Studiengangs(weiter)entwicklung wird die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen, externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis gewährleistet. **(QZ 7.3)**
- Die Weiterentwicklung der universitätsweiten und fachspezifischen Qualitätsziele findet unter Mitwirkung der Studierenden und Lehrenden statt. **(QZ 7.5)**
- Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Dabei werden Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs berücksichtigt. **(QZ 11.1)**

4.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs

- Im Studiengang wird eine fachliche Studienberatung angeboten, die durch überfachliche Angebote von zentraler Ebene ergänzt wird. Um dies sicherzustellen, werden Kooperationen zwischen den zentralen und dezentralen Beratungsstellen gepflegt. **(QZ 3.5)**
- Tutoren- und Mentoringprogramme, Kurse zum wissenschaftlichen Arbeiten, Lerngruppen, betreutes Lernen (sog. Lernräume) und ähnliche Angebote können die Studierenden dabei unterstützen, ihr Studium erfolgreich zu gestalten und ihr Zugehörigkeitsgefühl zur Hochschule zu stärken. **(QZ 3.6)**
- Die Lehrenden unterstützen die Studierenden aktiv beim Erreichen ihrer Studienziele und sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen Zeit für die individuelle Betreuung der Studierenden aufbringen. **(QZ 3.7)**
- Um frühzeitig das Interesse an einem zukünftigen Studium zu wecken und kompetente sowie zielorientierte Studienentscheidungen zu unterstützen, bestehen aufeinander abgestimmte Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote vor dem Studium. Vorstudienleistungen von leistungsmotivierten und studieninteressierten Schülerinnen und Schülern werden gefördert und im späteren Studium anerkannt. **(QZ 3.8)**
- Psychische Probleme der Studierenden werden ernstgenommen und bei Bedarf wird eine Weitervermittlung an die in Kooperation mit dem Studentenwerk Dresden angebotene Anlaufstelle veranlasst. **(QZ 3.9)**
- In den Studiengängen wird eine hohe Erfolgsquote (Absolventenquote) angestrebt und entsprechende Anstrengungen unternommen. **(QZ 10.1)**
- Die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge der TU Dresden haben gute Arbeitsmarktchancen. Relevante Berufsfelder, auf die die Studiengänge vorbereiten, sind beschrieben und veröffentlicht. **(QZ 10.2)**
- Um den Übergang erfolgreich zu gestalten, werden die Studierenden mithilfe unterschiedlicher Beratungsangebote unterstützt. Besonders beim Übergang in den Beruf werden die Motivation, Entscheidungskompetenz und alternative Perspektiven der Ratsuchenden gefördert. **(QZ 10.3)**

5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 SächsStudAkkVO)

- Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte und Maßnahmen der TU Dresden zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt. (AR-Kriterium 11)
- Eine Flexibilisierung des Studiums soll eine individuelle Studienplanung (z.B. zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen oder Studienfinanzierung) ermöglichen. Insbesondere ist in der Regel die Möglichkeit zum Teilzeitstudium vorzusehen; in Einzelfällen sind stichhaltig begründete Ausnahmen möglich. Die Umsetzung der Flexibilisierung und des Teilzeitstudiums ist zu gewährleisten und durch Beratung zu erleichtern. **(QZ 8.1)**
- Die Studierenden haben die Möglichkeit, bei nicht verschuldeten Ursachen die daraus erwachsenen Nachteile durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Nachteilsausgleichsregelungen, insbesondere bei Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren, Anerkennungsregeln und Prüfungsanforderungen, sind dokumentiert, transparent und eine täglich individuell gelebte Praxis. **(QZ 8.2)**
- Die Studiengänge sind so gestaltet, dass längere Unterbrechungen nicht zu einer weiteren Verlängerung der Studienzeit führen. Durch eine angemessene Studienorganisation, individuell angepasste Studienpläne oder spezifische Beratung ist ein Wiedereinstieg zu jedem Semester möglich. **(QZ 8.3)**
- Die TU Dresden stellt einen attraktiven Lern- und Aufenthaltsort für diejenigen dar, die aus dem Ausland zum Studium an die Universität kommen. **(QZ 8.4)**
- An der TU Dresden sind gezielte Beratungs- und Betreuungsstrukturen für ausländische Studierende vorhanden, z.B. studiengangsbezogene Mentoringprogramme, in denen deutsche Studierende als Partner einbezogen werden und somit die Integration erhöht wird. **(QZ 8.5)**

6. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme, Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen, Hochschulische Kooperationen (§ 16, § 19, § 20 SächsStudAkkVO)

Studiengänge, die die TU Dresden in Kooperation mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen anbietet, werden auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen, die die kooperative Umsetzung und Qualitätssicherung der Studiengänge regeln, durchgeführt. Für den besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden stehen Ansprechpersonen zur Verfügung. Zwischen den Kooperationspartnern findet ein regelmäßiger Austausch über die Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge statt. **(QZ 9.1)**

Impressum

Technische Universität Dresden
Sachgebiet Akademisches Controlling
und Qualitätsmanagement
01062 Dresden

tu-dresden.de

qualitaetsmanagement@tu-dresden.de

Barrierefreiheit:

QR-Code der zur digitalen PDF Version
oder der Webseite mit äquivalentem
Inhalt



Mehr Informationen über folgenden
Link: www.tu-dresden.de